Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4383

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
III/4 — 81407 — Wi 1/69

Bonn, den 14. Juni 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVÄndG)

nebst Begründung (Anlage 1) mit der Bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Die Vorlage ist besonders eilbedürftig.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 339. Sitzung am 30. Mai 1969 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in Anlage 3 dargelegt.

Kiesinger

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung und Ergänzung der Vorschriften über die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Neufassung des Gesetzes über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung

Das Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (WiGBl. S. 263) erhält folgende Fassung:

„Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG)

I. Gemeinsame Vorschriften

§ 1

(1) Dieses Gesetz gilt für Versicherte, die Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes sind (Verfolgte) und durch die Verfolgung Schaden in der Sozialversicherung erlitten haben, sowie ihre Hinterbliebenen.

(2) Als Verfolgungszeiten im Sinne dieses Gesetzes gelten die Ersatzzeiten des § 1251 Abs. 1 Nr. 4 der Reichsversicherungsordnung, des § 28 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes und des § 51 Abs. 1 Nr. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes.

§ 2

(1) Ist in einer bindenden Entscheidung einer Entschädigungsbehörde oder einer Wiedergutmachungsbehörde oder in einer rechtskräftigen Entscheidung eines Entschädigungsgerichts oder eines Verwaltungsgerichts festgestellt worden, daß der Versicherte die Voraussetzungen des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes erfüllt oder nicht erfüllt oder daß der Versicherte dem deutschen Sprach- und Kulturkreis zuzurechnen oder nicht zuzurechnen ist oder daß dem Versicherten im Sinne des § 43 Abs. 1 und 2 des genannten Gesetzes die Freiheit mindestens auf die Dauer von drei Jahren entzogen oder nicht entzogen worden ist, so ist der Versicherungsträger an diese Feststellung gebunden.

(2) § 115 Abs. 1 der Reichsversicherungsordnung und § 220 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten auch für Ersuchen der Versicherungsbehörden und der Organe der Versicherungsträger, die in Durchführung dieses Gesetzes ergehen.

§ 3

(1) Eine Tatsache, deren Glaubhaftmachung dieses Gesetz zuläßt, ist glaubhaft gemacht, wenn ihr Vorliegen nach dem Ergebnis der Ermittlungen, die sich auf sämtliche erreichbaren Beweismittel erstrecken sollen, überwiegend wahrscheinlich ist.

(2) Als Mittel der Glaubhaftmachung können auch eidesstattliche Versicherungen zugelassen werden. Der mit der Durchführung des Verfahrens befaßte Versicherungsträger ist für die Abnahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

II. Gesetzliche Unfallversicherung

§ 4

(1) Hat der Verfolgte wegen der Verfolgung seine Tätigkeit gewechselt und während der neuen Tätigkeit einen Arbeitsunfall erlitten, so ist auf Antrag des Berechtigten der Berechnung der von dem Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen das Arbeitseinkommen zugrunde zu legen, das der Verfolgte im letzten Jahr vor dem Wechsel der Tätigkeit erzielt hat, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist.

(2) Die den Versicherungsträgern auf Grund des Absatzes 1 entstehenden Mehraufwendungen werden ihnen vom Bund erstattet.

§ 5

§ 625 Abs. 1 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung gilt nicht für Verfolgte und ihre Hinterbliebenen, die nach dem 8. Mai 1945 und vor dem 1. Januar 1950 das Gebiet des Deutschen Reiches nach

dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben und sich gewöhnlich im Gebiet eines auswärtigen Staates aufhalten, in dem die Bundesrepublik Deutschland eine amtliche Vertretung hat.

§ 6

§ 13 Abs. 1, 2 und 4 des Fremdrentengesetzes gilt entsprechend für Verfolgte, die im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig einen Arbeitsunfall erlitten haben, und für ihre Hinterbliebenen, sofern der Berechtigte diese Gebiete nach dem 8. Mai 1945 und vor dem 1. Januar 1950 verlassen hat.

III. Gesetzliche Rentenversicherungen

1. Weiterversicherung — Nachentrichtung von Beiträgen

§ 7

Macht eine Verfolgte oder die Ehefrau eines Verfolgten glaubhaft, daß ihr in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 Beiträge zu den gesetzlichen Rentenversicherungen wegen Heirat erstattet worden sind, so kann sie sich in dem Zweig der Rentenversicherung weiterversichern, zu dem sie den letzten Beitrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entrichtet hat, ohne Rücksicht darauf, ob dieser Beitrag unwirksam oder erstattet ist. Ist dieser letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden, so kann sie sich nur in der Rentenversicherung der Angestellten weiterversichern.

§ 8

(1) Wer nach § 7 zur Weiterversicherung berechtigt ist, kann abweichend von der Regelung des § 1418 der Reichsversicherungsordnung und des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes Beiträge für Zeiten vor Vollendung des 65. und nach Vollendung des 16. Lebensjahres, soweit diese Zeiten nicht bereits mit Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen belegt oder als Ersatzzeiten oder Ausfallzeiten anzurechnen sind, bis zum 1. Januar 1924 zurück nachentrichten, sofern der Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist. Nachentrichtete Beiträge gelten als in der Zeit entrichtet, für die sie nachentrichtet sind.

(2) Die Beiträge sind zu dem Zweig der Rentenversicherung zu entrichten, in dem nach § 7 die Weiterversicherung zugelassen ist, und zwar unmittelbar an den Träger dieser Versicherung. Artikel 2 § 52 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 4 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 50 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 4 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gelten entsprechend.

§ 9

(1) Verfolgte, deren rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit durch Verfolgungszeiten unterbrochen oder beendet worden ist und die eine Versicherungszeit von mindestens 60 Kalendermonaten zurückgelegt haben, können abweichend von der Regelung des § 1418 der Reichsversicherungsordnung und des § 140 des Angestelltenversicherungsgesetzes Beiträge für Zeiten des Auslandsaufenthalts vor Vollendung des 65. Lebensjahres nachentrichten, soweit diese Zeiten sich an einen als Verfolgungszeit anzurechnenden Auslandsaufenthalt anschließen und nicht bereits mit Pflichtbeiträgen oder freiwilligen Beiträgen belegt oder als Ersatzzeiten oder Ausfallzeiten anzurechnen sind. Der Eintritt des Versicherungsfalles vor Ablauf der ersten zwölf Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes steht der Nachentrichtung von Beiträgen nicht entgegen. Nachentrichtete Beiträge gelten als in der Zeit entrichtet, für die sie nachentrichtet sind.

(2) Die Beiträge sind zu dem Zweig der Rentenversicherung zu entrichten, zu dem der letzte Beitrag des Verfolgten vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes entrichtet worden ist, und zwar unmittelbar an den Träger dieser Versicherung; ist dieser letzte Beitrag zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden, so können die Beiträge nur zur Rentenversicherung der Angestellten entrichtet werden. Artikel 2 § 52 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 und 4 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes und Artikel 2 § 50 Abs. 1 Satz 3, Abs. 3 und 4 des Angestelltenversicherungs-Neuregelungsgesetzes gelten entsprechend.

(3) Ist der Verfolgte vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorben, so können der überlebende Ehegatte und die waisenrentenberechtigten Kinder Beiträge nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 nachentrichten.

2. Gewährung von Altersruhegeld und Knappschaftsruhegeld

§ 10

Altersruhegeld oder Knappschaftsruhegeld erhält auf Antrag der Verfolgte, der das 62. Lebensjahr vollendet und eine Versicherungszeit von einhundertachtzig Kalendermonaten zurückgelegt hat und eine Beschäftigung gegen Entgelt oder eine Erwerbstätigkeit nicht mehr ausübt, sofern ihm im Sinne des § 43 Abs. 1 und 2 des Bundesentschädigungsgesetzes die Freiheit mindestens auf die Dauer von drei Jahren entzogen worden ist. § 1248 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 der Reichsversicherungsordnung, § 25 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 48 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten entsprechend. Im übrigen finden für die Feststellung und Gewährung die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes über das Altersruhegeld und das Knappschaftsruhegeld Anwendung.

3. Berechnung der Renten

§ 11

Für die Berechnung der Renten sind die Verfolgungszeiten nach den für Ersatzzeiten geltenden allgemeinen Vorschriften zu berücksichtigen, soweit in den folgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 12

Hat der Verfolgte eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt, die durch Verfolgungszeiten unterbrochen oder beendet worden ist, oder hat er bis zum Beginn dieser Zeiten eine Ausfallzeit nach § 1259 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 der Reichsversicherungsordnung, § 36 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 57 Nr. 1 oder 3 des Reichsknappschaftsgesetzes zurückgelegt und ist eine Verfolgungszeit wegen Auslandsaufenthalts bis zum 31. Dezember 1949 anzurechnen, so sind bei der Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Anrechnung von Ausfallzeiten oder einer Zurechnungszeit erfüllt sind, die Verfolgungszeiten den Beitragszeiten hinzuzuzählen. § 1259 Abs. 3 Satz 2, § 1260 Abs. 1 Satz 3 der Reichsversicherungsordnung, § 36 Abs. 3 Satz 2, § 37 Abs. 1 Satz 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 56 Abs. 2 Satz 2, § 58 Abs. 1 Satz 3 des Reichsknappschaftsgesetzes finden insoweit keine Anwendung.

§ 13

(1) Hat der Verfolgte eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt, die durch Verfolgungszeiten unterbrochen oder beendet worden ist, oder hat er bis zum Beginn dieser Zeiten eine Ausfallzeit nach § 1259 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 der Reichsversicherungsordnung, § 36 Abs. 1 Nr. 1 oder 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes oder § 57 Nr. 1 oder 3 des Reichsknappschaftsgesetzes zurückgelegt, so sind den Verfolgungszeiten, falls dies bei der Ermittlung der für den Verfolgten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage gegenüber der Berechnung nach den allgemeinen Vorschriften für den Berechtigten günstiger ist, die Beitragsklassen und Bruttoarbeitsentgelte zuzuordnen, die sich bei Zugrundelegung der vor den Verfolgungszeiten ausgeübten Beschäftigung oder Tätigkeit aus den Anlagen zum Fremdrentengesetz ergeben; diese Anlagen sind entsprechend anzuwenden. Wird glaubhaft gemacht, daß der Verfolgte ohne die Verfolgung eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt hätte, die in eine höhere Leistungsgruppe als diejenige nach Satz 1 einzuordnen wäre, so ist diese höhere Leistungsgruppe bei Anwendung des Satzes 1 zugrunde zu legen. § 1255 Abs. 4 der Reichsversicherungsordnung, § 32 Abs. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 54 Abs. 4 des Reichsknappschaftsgesetzes finden entsprechende Anwendung.

(2) Bei Selbständigen ist bei der Zuordnung der Tabellenwerte § 22 des Fremdrentengesetzes unter Berücksichtigung der im Durchschnitt der letzten sechs Monate vor Beginn der Verfolgungszeit oder der Ausfallzeit entrichteten Beiträge entsprechend anzuwenden.

(3) Bei Seeleuten sind anstelle des Bruttoarbeitsentgelts die für die verschiedenen Dienststellungen jeweils amtlich festgesetzten Durchschnittsheuern zugrunde zu legen. Dies gilt auch für Arbeitnehmer in Kleinbetrieben der Seefischerei für Zeiten nach dem 31. Dezember 1939.

§ 14

(1) Hat der Verfolgte wegen der Verfolgung eine minderentlohnte rentenversicherungspflichtige Beschäftigung ausgeübt oder eine rentenversicherungspflichtige Tätigkeit mit niedrigerem Einkommen verrichtet oder ist er aus diesem Grunde in der Ausübung seiner rentenversicherungspflichtigen Tätigkeit wesentlich beschränkt worden, so ist auf Antrag des Berechtigten § 13 entsprechend anzuwenden.

(2) Wird glaubhaft gemacht, daß der Verfolgte wegen der Verfolgung eine rentenversicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit aufgenommen hat und daß aus diesem Grunde für die Beschäftigung oder Tätigkeit Beiträge nicht entrichtet worden sind, so gelten für diese Zeiten Beiträge als entrichtet. Bei der Ermittlung der für den Verfolgten maßgebenden Rentenbemessungsgrundlage sind diesen Zeiten die Beitragsklassen und Bruttoarbeitsentgelte zuzuordnen, die sich bei Zugrundelegung der zuletzt vor diesen Zeiten ausgeübten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder, wenn eine solche Beschäftigung vorher nicht ausgeübt worden ist, bei Zugrundelegung der in diesen Zeiten ausgeübten Beschäftigung aus den Anlagen zum Fremdrentengesetz ergeben; diese Anlagen sind entsprechend anzuwenden.

§ 15

Sind für Verfolgungszeiten freiwillige Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung entrichtet worden, so gilt Artikel 2 § 15 Abs. 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes entsprechend.

4. Zahlung von Renten ins Ausland

§ 16

§ 1321 Abs. 1, 3, 4 und 6 der Reichsversicherungsordnung, § 100 Abs. 1, 3, 4 und 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 108 c Abs. 1, 3, 4 und 6 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten entsprechend für Verfolgte, die nach dem 8. Mai 1945 und vor dem 1. Januar 1950 das Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben, und für ihre Hinterbliebenen.

§ 17

(1) § 1321 Abs. 2, 3, 4 und 6 der Reichsversicherungsordnung, § 100 Abs. 2, 3, 4 und 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 108 c Abs. 2, 3, 4 und 6 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten auch für Verfolgte aus den in den Jahren 1938 und 1939 in das Deutsche Reich eingegliederten Gebieten und für ihre Hinterbliebenen, sofern die Verfolgten lediglich deswegen nicht als Vertriebene im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bundesvertriebenengesetzes anerkannt sind oder anerkannt werden können, weil sie sich nicht ausdrücklich zum deutschen Volkstum bekannt haben, falls ihre Zugehörigkeit zum deutschen Volk sich darauf gründet, daß sie dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört haben.

(2) § 1321 Abs. 2, 3, 4 und 6 der Reichsversicherungsordnung, § 100 Abs. 2, 3, 4 und 6 des Angestelltenversicherungsgesetzes und § 108 c Abs. 2, 3, 4 und 6 des Reichsknappschaftsgesetzes gelten entsprechend für Verfolgte, welche in den dort genannten Gebieten am 8. Mai 1945 als deutsche Staatsangehörige oder deutsche Volkszugehörige ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt und diese Gebiete vor dem 1. Januar 1950 verlassen haben, und für ihre Hinterbliebenen. Soweit es auf die deutsche Volkszugehörigkeit der Verfolgten ankommt, genügt es, wenn diese sich darauf gründet, daß sie dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört haben; ein ausdrückliches Bekenntnis zum deutschen Volkstum ist nicht Voraussetzung der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis.

5. Anwendung des Fremdrentengesetzes

§ 18

Bei der Anwendung des Fremdrentengesetzes stehen den anerkannten Vertriebenen im Sinne des Bundesvertriebenengesetzes vertriebene Verfolgte gleich, die lediglich deswegen nicht als Vertriebene anerkannt sind oder anerkannt werden können, weil sie sich nicht ausdrücklich zum deutschen Volkstum bekannt haben, falls ihre Zugehörigkeit zum deutschen Volk sich darauf gründet, daß sie dem deutschen Sprach- und Kulturkreis angehört haben."

Artikel 2

Änderung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsknappschaftsgesetzes und des Fremdrentengesetzes

§ 1

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 625 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Absatz 1 gilt ferner nicht für Berechtigte, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder in das Gebiet der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten."

2. § 1251 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

      „4. Zeiten der Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 des Bundesentschädigungsgesetzes und Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit sowie Zeiten einer Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1946 und Zeiten eines Auslandsaufenthalts bis zum 31. Dezember 1949, sofern die Arbeitslosigkeit oder der Auslandsaufenthalt durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des genannten Gesetzes hervorgerufen worden ist oder infolge solcher Maßnahnahmen angedauert hat, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist,".

   b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

      „(3) Arbeitslosigkeit im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 ist für die Zeit vor dem 9. Mai 1945 nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Versicherte sich aus Gründen, die mit der Verfolgung zusammenhängen, der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung gestellt hat."

3. § 1321 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

   „(5) Früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes stehen Personen gleich, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder in das Gebiet der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten."

§ 2

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 28 wird wie folgt geändert und ergänzt:

   a) Absatz 1 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

      „4. Zeiten der Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 des Bundesentschädigungsgesetzes und Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit sowie Zeiten einer Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1946 und Zei-

ten eines Auslandsaufenthalts bis zum 31. Dezember 1949, sofern die Arbeitslosigkeit oder der Auslandsaufenthalt durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des genannten Gesetzes hervorgerufen worden ist oder infolge solcher Maßnahmen angedauert hat, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist,".

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Arbeitslosigkeit im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 ist für die Zeit vor dem 9. Mai 1945 nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Versicherte sich aus Gründen, die mit der Verfolgung zusammenhängen, der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung gestellt hat."

2. § 100 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes stehen Personen gleich, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder in das Gebiet der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten."

§ 3

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 51 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der bisherige Text wird Absatz 1.

b) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Zeiten der Freiheitsentziehung im Sinne des § 43 des Bundesentschädigungsgesetzes und Zeiten einer anschließenden Krankheit oder unverschuldeten Arbeitslosigkeit sowie Zeiten einer Arbeitslosigkeit bis zum 31. Dezember 1946 und Zeiten eines Auslandsaufenthalts bis zum 31. Dezember 1949, sofern die Arbeitslosigkeit oder der Auslandsaufenthalt durch Verfolgungsmaßnahmen im Sinne des genannten Gesetzes hervorgerufen worden ist oder infolge solcher Maßnahmen angedauert hat, wenn der Versicherte Verfolgter im Sinne des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes ist,".

c) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Arbeitslosigkeit im Sinne von Absatz 1 Nr. 4 ist für die Zeit vor dem 9. Mai 1945 nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Versicherte sich aus Gründen, die mit der Verfolgung zusammenhängen, der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung gestellt hat."

2. § 108 c Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes stehen Personen gleich, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder in das Gebiet der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten."

§ 4

§ 13 Abs. 3 des Fremdrentengesetzes erhält folgende Fassung:

„(3) Früheren deutschen Staatsangehörigen im Sinne des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes stehen Personen gleich, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 das Gebiet des Deutschen Reiches oder das Gebiet der Freien Stadt Danzig verlassen haben, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten besonderen Zwangslage zu entziehen, oder aus den gleichen Gründen nicht in das Gebiet des Deutschen Reiches oder in das Gebiet der Freien Stadt Danzig zurückkehren konnten."

Artikel 3

Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes

Dem § 227 a des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz) vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Haben der Verfolgte oder seine Familienangehörigen, für die er nach § 141 a Anspruch auf Krankenversorgung hat, nach anderen gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihnen durch die Krankheit erwachsen ist, so geht dieser Anspruch insoweit auf das nach § 185 zuständige Land über, als nach diesem Gesetz Krankenversorgung zu gewähren ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verfolgten geltend gemacht werden."

Artikel 4

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 1

Artikel 1 §§ 13 und 14 Abs. 1 gilt nur für Versicherungsfälle, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eintreten. Im übrigen gilt dieses Gesetz

auch für Versicherungsfälle vor seinem Inkrafttreten.

§ 2

(1) Entsteht auf Grund dieses Gesetzes ein Anspruch auf Rente oder wird durch dieses Gesetz ein Anspruch auf eine höhere Rente begründet oder die Zahlung einer Rente zugelassen, so ist auf Antrag die Rente festzustellen oder neu festzustellen; eine Feststellung oder Neufeststellung von Amts wegen ist nicht ausgeschlossen.

(2) Die Rente oder die höhere Rente ist in den Fällen des Artikels 1 § 9 frühestens vom Ersten des Monats an, der auf die Beitragsnachentrichtung folgt, im übrigen frühestens vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an zu zahlen.

§ 3

Soweit in anderen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird oder Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bestimmungen und Bezeichnungen dieses Gesetzes.

§ 4

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 5

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Ersten des auf die Verkündung folgenden zweiten Kalendermonats in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten außer Kraft:

a) Artikel X des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz) vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315);

b) das Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 (WiGBl. S. 263) und die zu seiner Durchführung ergangenen Vorschriften sowie alle diesem Gesetz entgegenstehenden oder gleichlautenden Vorschriften.

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Das Gesetz erfüllt mehrere Aufgaben:

   a) Die Wiedergutmachung des Schadens, den die Opfer des Nationalsozialismus durch die Verfolgung in ihren Ansprüchen aus der Sozialversicherung erlitten haben, ist nicht nur in dem „Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949" (Verfolgtengesetz — NVG) und den dazu ergangenen Durchführungsverordnungen der Länder geregelt, sondern auch in den allgemeinen Sozialversicherungsgesetzen, im Fremdrentengesetz, im BEG-Schlußgesetz und in dem insoweit in Geltung gebliebenen saarländischen Wiedergutmachungsgesetz von 1951. Alle diese Vorschriften sind Teil des Entschädigungsrechts. Soweit sie Wiedergutmachungsansprüche begründen, schließen sie Ansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz aus (§ 5 BEG). Das Verfolgtengesetz findet seit der Neuregelung des Rentenrechts im Jahre 1957 grundsätzlich nur noch auf Versicherungsfälle aus der Zeit vor dem 1. Januar 1957 Anwendung; lediglich die Vorschriften, welche die Berücksichtigung des Verfolgungsschadens bei der Berechnung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen regeln (§ 4 Abs. 4 und 5), gelten mangels entsprechender Vorschriften in dem neuen Rentenrecht sinngemäß auch für spätere Versicherungsfälle.

   Durch das Gesetz wird das Recht der Wiedergutmachung, soweit tunlich, in einem Gesetzestext zusammengefaßt und die Vorschriften des § 4 Absätze 4 und 5 NVG werden unter Wahrung des ihnen zugrunde liegenden Prinzips durch eine Regelung ersetzt, die dem System und der Rentenformel des neuen Rentenrechts entspricht.

   b) Darüber hinaus verbessert das Gesetz die Wiedergutmachung in der Sozialversicherung in mehrfacher Hinsicht: Verfolgte, die mindestens drei Jahre lang in Haft gewesen sind, erhalten das Altersruhegeld aus den gesetzlichen Rentenversicherungen auf Antrag bebereits mit 62 Jahren; die Renten aus den Rentenversicherungen und aus der gesetzlichen Unfallversicherung können nunmehr auch an nichtdeutsche Verfolgte im Ausland gezahlt werden, die erst nach dem 8. Mai 1945 Deutschland verlassen haben; Verfolgte, die vor ihrer Auswanderung rentenpflichtversichert gewesen sind, erhalten das Recht, Beiträge zu den Rentenversicherungen nachzuentrichten, und damit die Möglichkeit, die Wartezeit für das Altersruhegeld zu erfüllen; die Voraussetzungen für die Anrechnung von Zeiten verfolgungsbedingter Arbeitslosigkeit als Ersatzzeiten der Rentenversicherungen werden erleichtert.

   c) Schließlich werden durch das Gesetz die Vorschriften des BEG über die Krankenversorgung für Verfolgte dahin ergänzt, daß Schadensersatzansprüche der Versorgungsberechtigten gegen Dritte auf das Land übergehen, das die Aufwendungen der Krankenversorgung trägt.

2. Das Gesetz beschränkt sich auf die Wiedergutmachung von Schaden in der Sozialversicherung (§ 138 BEG), also auf den Ausgleich von Nachteilen, die Versicherten und ihren Hinterbliebenen durch die Verfolgung in ihren Ansprüchen aus der Sozialversicherung erwachsen sind. Schäden, die außerhalb der Sozialversicherung entstanden sind, berechtigen auch künftig nicht zu Wiedergutmachungsleistungen aus der Sozialversicherung.

   Das Gesetz hält an dem seit 1949 geltenden Grundsatz der individuellen Entschädigung fest, begründet jedoch über das geltende Recht hinausgehende Wiedergutmachungsansprüche nur für solche Schäden, die aus der besonderen Situation der Verfolgten herrühren und daher anderen Geschädigten wie Vertriebenen, Kriegsteilnehmern und Kriegsgefangenen, Heimkehrern, Ostzonenhäftlingen in der Regel nicht entstanden sind. Ausbildungsschäden werden z. B. von dem Gesetz nicht erfaßt, weil vielfach auch Nichtverfolgte solche Schäden erlitten haben.

   Hinsichtlich der Aufwendungen, die auf Grund des Gesetzes entstehen, verbleibt es bei der bisherigen Regelung: der Bund erstattet lediglich die Mehraufwendungen, die den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung dadurch erwachsen, daß der Berechnung der vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen das von dem Verfolgten vor dem verfolgungsbedingten Wechsel der Tätigkeit erzielte Arbeitseinkommen zugrunde gelegt wird; im übrigen fallen die Aufwendungen den Versicherungsträgern zur Last.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Die Bezeichnung des Gesetzes knüpft an Gesetzesnamen an, die seit Jahren für gleichartige Regelungen in anderen Sachbereichen festgelegt und gebräuchlich sind („Bundesgesetz zur Wiedergutma-

chung nationalsozialistischen Unrechts in der Kriegsopferversorgung" — BGBl. 1958 I S. 412, „Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes" — BGBl. 1961 I S. 1628) und deckt sich mit dem Wortlaut der BEG-Vorschrift, durch welche der Vorrang der Wiedergutmachung aus der Sozialversicherung festgelegt ist (§ 5 Abs. 1).

Zu § 1

„Versicherte" sind Personen, die sozialversichert sind oder waren, mithin auch Rentenberechtigte und Frauen, deren Rentenversicherung infolge Beitragserstattung erloschen ist.

Verfolgte im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes sind die im § 1 Abs. 1 BEG genannten Verfolgten und die Personen, die diesen nach § 1 Abs. 2 a. a. O. gleichgestellt sind oder nach § 1 Abs. 3 a. a. O. als Verfolgte gelten. Inwieweit ein Schaden in der Sozialversicherung zur Wiedergutmachung berechtigt, ergibt sich aus den §§ 4 ff.

Der Verfolgtenbegriff des BEG ersetzt denjenigen des NVG (§ 1), soweit dieser noch in Geltung ist. Obwohl er umfassender ist als dieser, dürfte es im Hinblick auf die Voraussetzungen, an welche das Gesetz den Wiedergutmachungsanspruch knüpft, und in Anbetracht der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Begriff der „wegen ihrer Rasse" Verfolgten (BSG 17, 283) kaum Fälle geben, die dadurch neu in die Entschädigungspflicht einbezogen werden.

Die Anwendung des Gesetzes setzt nicht voraus, daß der Verfolgte entschädigungsberechtigt im Sinne des BEG ist. Die auf persönliche Eigenschaften des Verfolgten abgestellten Ausschließungs- und Verwirkungstatbestände des § 6 BEG lassen die Ansprüche aus der Sozialversicherung unberührt (s. Breithaupt 1968, 753).

Zu § 2

Die Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen für Ansprüche und Leistungen nach diesem Gesetz erfüllt sind, obliegt den Versicherungsträgern. Hat jedoch ein Entschädigungsorgan (BEG) oder eine Wiedergutmachungsbehörde, d. h. die in § 26 Abs. 1 BWGöD genannte „oberste Dienstbehörde oder Verwaltungsstelle" in einer unanfechtbar gewordenen Entscheidung zu der Frage, ob der Versicherte Verfolgter ist oder ob bestimmte andere, dem allgemeinen Entschädigungsrecht entnommenen Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind, bereits Stellung genommen, so ist es im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung geboten, die Versicherungsträger daran zu binden. Es genügt, wenn diese Stellungnahme incidenter bei der Entscheidung über den Antrag auf Entschädigungs- oder Wiedergutmachungsleistungen getroffen ist; einer ausdrücklichen Feststellung bedarf es nicht.

Die Versicherungsträger werden in der Regel vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme der Entschädigungs- oder Wiedergutmachungsbehörde einholen. Absatz 2 gibt ihnen dazu eine Handhabe — auch für die Fälle, in denen der Versicherte keine Ansprüche nach dem BEG oder dem BWGöD geltendgemacht hat oder mit seinen Ansprüchen ohne Entscheidung zur Sache abgewiesen worden ist.

Zu § 3

Diese Vorschrift hat für die Fälle des § 7, des § 13 Abs. 1 Satz 2 und des § 14 Abs. 2 Bedeutung; sie entspricht dem § 4 des Fremdrentengesetzes.

Zu § 4

Der Absatz 1 ersetzt den § 8 NVG mit der aus Gründen der Billigkeit gebotenen Erweiterung, daß auch der Wechsel zwischen einer abhängigen und einer unabhängigen Tätigkeit sowie der Übergang von einer selbständigen Tätigkeit in eine andere einbezogen wird.

Der Absatz 2 entspricht dem geltenden Recht (§ 7 NVG i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 11 und § 17 Buchstabe e 1. ÜberleitungsG).

Zu den §§ 5 und 6

Diese Vorschriften regeln — für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung — die Zahlung von Renten an Verfolgte, die nach Kriegsende ausgewandert sind, wobei entsprechend der Systematik des Sozialversicherungsrechts § 5 Arbeitsunfälle im Bundesgebiet und § 6 Arbeitsunfälle außerhalb dieses Gebietes betrifft.

a) In Übereinstimmung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c BEG wird die Auswanderung aus Danzig ebenso behandelt wie die Auswanderung aus dem Reichsgebiet.

b) Das geltende Recht läßt, soweit es sich nicht um Deutsche oder frühere deutsche Staatsangehörige i. S. des Artikels 116 Abs. 2 Satz 1 GG oder diesen nach zwischen- oder überstaatlichem Recht Gleichgestellte handelt, Rentenzahlungen in das Ausland in der Regel nur zu, wenn der Berechtigte der Verfolgung wegen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 ausgewandert ist (§ 625 Abs. 3 RVO, § 13 Abs. 3 FRG; § 1321 Abs. 5 RVO, § 100 Abs. 5 AVG, § 108 c Abs. 5 RKG). Hat dagegen ein rentenberechtigter Verfolgter Deutschland erst nach Kriegsende verlassen — sei es, daß er vorher nicht auswandern konnte, sei es, daß er erst nach dem Zusammenbruch den Entschluß zur Auswanderung gefaßt hat —, ruht die Rente. Dies führt zu Härten, zumal diese Verfolgten häufig weit Schlimmeres erduldet haben als diejenigen, die rechtzeitig auswandern konnten. Es wird deshalb seit langem gefordert, die Auswanderung nach 1945 derjenigen vor Kriegsende gleichzustellen. Der Deutsche Bundestag hat anläßlich der Verabschiedung des Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetzes durch Beschluß vom 6. März 1963 die Bundesregierung beauftragt zu prüfen, „ob und inwieweit Zahlungen an Personen, die nach dem

8. Mai 1945 das Gebiet der Bundesrepublik freiwillig verlassen haben, im Zusammenhang mit dem weiteren Gesetzgebungsverfahren im Entschädigungsrecht ihre Regelung finden können" (Niederschrift über die 62. Sitzung des Deutschen Bundestages — 4. Wahlperiode — S. 2883). Das Gesetz erfüllt dieses Anliegen insoweit, als die Rentenansprüche sich auf Arbeitsunfälle im Reichsgebiet oder in Danzig gründen, die Rentenberechtigten aus diesen Gebieten vor 1950 ausgewandert sind und in Ländern leben, zu denen die Bundesrepublik amtliche Beziehungen unterhält. Diese Abgrenzung beruht auf folgenden Erwägungen:

1. Die Beschränkung auf Arbeitsunfälle, die im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder im Gebiet der Freien Stadt Danzig eingetreten sind, entspricht der Abgrenzung im § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c BEG; danach stehen ausgewanderten Verfolgten Entschädigungsansprüche nach §§ 4 ff. BEG nur zu, wenn sie vor der Auswanderung ihren letzten Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in einem dieser Gebiete gehabt haben.
2. Die Befristung bis 1950 trägt einerseits der Tatsache Rechnung, daß die Besatzungsmächte und viele Aufnahmeländer erst geraume Zeit nach Kriegsende die Aus- bzw. Einwanderung in größerem Umfange zugelassen haben. Die Einwanderung nach Israel z. B. war von der bis Mai 1948 im Amt befindlichen palästinensischen Mandatsregierung strikt untersagt. Andererseits sollen nur die Auswanderungen einbezogen werden, deren Zusammenhang mit der erlittenen Verfolgung wahrscheinlich ist. Die Begrenzung auf den 1. Januar 1950 wird dem gerecht; sie deckt sich auch mit dem Zeitpunkt, bis zu dem das Rentenrecht den Auslandsaufenthalt eines Verfolgten als Ersatzzeit anerkennt (§ 1251 Abs. 1 Nr. 4 RVO, § 28 Abs. 1 Nr. 4 AVG, § 51 Nr. 4 RKG).
3. Dem allgemeinen Entschädigungsrecht folgend läßt das Gesetz Rentenzahlungen nur in Länder zu, zu denen die Bundesrepublik Deutschland amtliche Beziehungen unterhält. Jedoch werden — anders als in § 238 a BEG — diplomatische Beziehungen nicht gefordert; wie im Auslandsrentenrecht genügt es, wenn die Bundesrepublik in dem betreffenden Land eine amtliche Vertretung hat.

Wie bei den Auswanderungen vor 1945 ist es nicht erforderlich, daß der Rentenberechtigte vor seiner Auswanderung im Reichsgebiet oder in Danzig seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat. Die Vorschriften der §§ 5 und 6 kommen daher auch Verfolgten aus nichtdeutschen Gebieten zugute, die — freiwillig oder unter Zwang, etwa in einem Konzentrationslager — im Reichsgebiet oder in Danzig gearbeitet und dabei einen Arbeitsunfall erlitten haben, der nach deutschem Unfallversicherungsrecht oder nach dem Gesetz über die Unfallfürsorge für Gefangene zu entschädigen war, sofern sie aus den genannten Gebieten ausgewandert sind. Zwangsarbeiter, die durch Arbeitsunfälle in diesen Gebieten zu Schaden gekommen sind, werden von den Vorschriften nur erfaßt, sofern sie Verfolgte sind.

Zu den §§ 7 und 8

Diese Vorschriften entsprechen inhaltlich dem Artikel X Abs. 1 bis 4 des BEG-Schlußgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315). Aus § 8 Abs. 1 Satz 2 folgt, daß Zeiten der Verfolgung, die mangels vorangegangener oder nachfolgender Beitragsleistung zur gesetzlichen Rentenversicherung für diese irrelevant sind, durch Nachentrichtung von Beiträgen für eine Zeit vor Beginn der Verfolgung zu Verfolgungszeiten im Sinne dieses Gesetzes werden. Das in Artikel X Abs. 1 Satz 5 a. a. O. festgelegte Recht, Beiträge auch im Hinblick auf bereits eingetretene Versicherungsfälle nachzuentrichten, ist mit dem 31. Dezember 1966 weggefallen; § 8 läßt daher die Beitragsnachentrichtung nur noch zu, wenn der maßgebende Versicherungsfall noch nicht eingetreten ist.

Zu § 9

Diese Vorschrift gibt den Verfolgten, die wegen der Verfolgung ins Ausland gegangen oder dort geblieben sind, und daher — anders als die im Inland verbliebenen Verfolgten — in der Regel keine weiteren Versicherungszeiten mehr zurückgelegt haben, das Recht, Beiträge nachzuentrichten. Voraussetzung ist, daß die Verfolgten sich dadurch als echte Mitglieder der Versichertengemeinschaft erwiesen haben, daß sie bei Beginn der Verfolgung rentenversicherungspflichtig gewesen sind und eine mindestens fünfjährige Versicherungszeit zurückgelegt haben. Damit soll namentlich den Verfolgten geholfen werden, denen nur wenige Beitragsmonate an der Erfüllung der Wartezeit für das Altersruhegeld fehlen, die aber nach geltendem Recht nicht befugt sind, die fehlenden Beiträge nachzuentrichten.

Zu § 10

Die vorzeitige Gewährung des Altersruhegeldes setzt voraus, daß der Versicherte zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 aus Verfolgungsgründen eine mindestens dreijährige Haft im Sinne des § 43 Abs. 1 und 2 BEG erlitten hat. Dazu zählen neben der Konzentrationslagerhaft insbesondere polizeiliche und militärische Haft, Inhaftnahme durch die NSDAP, Untersuchungshaft, Strafhaft und Zwangsaufenthalt in einem Ghetto.

Entsprechend dem vorzeitigen Altersruhegeld für verheiratete Frauen (§ 1248 Abs. 3 RVO, § 25 Abs. 3 AVG, § 48 Abs. 3 RKG) fällt das Altersruhegeld weg, wenn der Berechtigte eine entgeltliche Beschäftigung oder eine Erwerbstätigkeit aufnimmt, und wird wiedergewährt, wenn diese Beschäftigung oder Tätigkeit endet; versicherungsfreie Nebenbeschäftigungen und -tätigkeiten bleiben auch hier außer Betracht.

Zu den §§ 11 bis 14

Nach § 11 sind für die Berechnung der Renten die Verfolgungszeiten grundsätzlich wie die anderen Ersatzzeiten zu berücksichtigen. Dies gilt für freiwillig Versicherte ohne Einschränkung, da die Sonderregelungen der §§ 12 und 13 nur für Pflichtversicherte gelten.

§ 12 läßt die Berücksichtigung von Verfolgungszeiten für die Anrechnung von Ausfall- und Zurechnungszeiten zu, sofern der Verfolgte bis zum Beginn der Verfolgung oder einer dieser vorausgegangenen Arbeitsunfähigkeit oder Arbeitslosigkeit rentenversicherungspflichtig gewesen ist, aus Verfolgungsgründen ausgewandert ist und mindestens bis zum 31. Dezember 1949 im Ausland gelebt hat. Diese Bedingung des Auslandsaufenthalts stellt auf die besondere Situation der Emigranten ab. Verfolgte, die im Inland geblieben oder vor 1949 nach dort zurückgekehrt sind, werden in aller Regel die Voraussetzungen für die Anrechnung von Ausfallzeiten oder einer Zurechnungszeit nach den allgemeinen Vorschriften erfüllen.

Auch § 13 findet nur auf Verfolgte Anwendung, die vor der Verfolgung versicherungspflichtig gewesen sind; insoweit gilt dieselbe Abgrenzung wie im § 12. Wie bisher hat der Versicherungsträger eine Vergleichsberechnung vorzunehmen. Dabei sind den Verfolgungszeiten an Stelle des von dem Verfolgten glaubhaft zu machenden konkreten Verdienstausfalls (§ 4 Abs. 4 NVG) die in den Anlagen zum FRG auf Grund der tatsächlichen Lohnentwicklung festgesetzten Werte zuzuordnen. Dadurch wird die Arbeit der Versicherungsträger erleichtert und auch in den Fällen geholfen, in denen die Höhe des Verdienstausfalls nicht mehr festgestellt oder nicht glaubhaft gemacht werden kann. Die Zeiten, denen Tabellenwerte zugeordnet werden, dürften für die Anwendung des § 1255 a Nr. 1 Satz 2 RVO (§ 32 a Nr. 1 Satz 2 AVG, § 54 a Nr. 1 Satz 2 RKG) den mit Beiträgen belegten Kalendermonaten gleichstehen. Der Absatz 3 entspricht dem § 22 Abs. 3 FRG.

§ 14 Abs. 1 ersetzt den § 4 Abs. 5 NVG. Absatz 2 erweitert die bisherige Regelung durch die Einbeziehung der Verfolgten, die nach Verlust ihrer Stellung — erneut oder erstmalig — eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder Tätigkeit gefunden haben, für die aber keine Beiträge abgeführt wurden, um den Verfolgten oder seinen Arbeitgeber nicht zu gefährden.

Zu § 15

Aus dieser Vorschrift folgt, daß freiwillige Beiträge zur knappschaftlichen Rentenversicherung, die mit einer Verfolgungszeit zusammentreffen, als Beiträge der Höherversicherung gelten.

Zu den §§ 16 und 17

§ 16 bestimmt, inwieweit Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen an nichtdeutsche Verfolgte gezahlt werden können, die nach Kriegsende ausgewandert sind. Die zeitliche und gebietliche Abgrenzung beruht auf den Erwägungen, die zu den §§ 5 und 6 dargelegt sind. Die Vorschrift hat u. a. für die Verfolgten Bedeutung, die bei nichtdeutschen Versicherungsträgern in Danzig, im Memelgebiet, im Sudetenland, im ehemaligen Protektorat Böhmen und Mähren oder in den eingegliederten Ostgebieten versichert gewesen sind und deren Beitragszeiten auf die Träger der reichsgesetzlichen Rentenversicherung übernommen worden sind.

§ 17 stellt sicher, daß nach Maßgabe der dort genannten Bestimmungen auch die Renten vertriebener Verfolgter im Sinne des § 18 ins Ausland gezahlt werden. Es handelt sich hier um Verfolgte aus dem Sudetenland und dem ehemaligen Protektorat Böhmen und Mähren, deren bei tschechoslowakischen Versicherungsträgern erworbene Rentenanwartschaften seinerzeit nicht in die Reichsversicherung übernommen worden sind, weil die Berechtigten an dem maßgebenden Stichtag nicht in den durch das Abkommen vom 14. März 1940 (RGBl. II S. 108) festgelegten Gebieten gewohnt haben. Absatz 1 betrifft Auswanderungen vor dem 8. Mai 1945, Absatz 2 Auswanderungen zwischen dem Kriegsende und 1950.

Zu § 18

Das Fremdrentengesetz gilt nur für Vertriebene, die als solche von den zuständigen Stellen anerkannt sind. Vertriebene, die zur Zeit der Vertreibung nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben, erhalten die Anerkennung nur, wenn sie deutsche Volkszugehörige sind, d. h., wenn sie sich in ihrer Heimat zum deutschen Volkstum bekannt haben, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt wird (§ 6 BVFG). Von der Anerkennung und damit von der Anwendung des Fremdrentengesetzes sind daher gegenwärtig die Vertriebenen jüdischen Glaubens aus der Tschechoslowakei ausgeschlossen, die sich trotz ihrer Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis bei Volkszählungen nach 1933 aus Abneigung gegen den Nationalsozialismus nicht zum Deutschtum bekannt haben. Durch die Vorschrift des § 18 werden diese Vertriebenen den anerkannten Vertriebenen gleichgestellt, wie dies im allgemeinen Entschädigungsrecht bereits durch das Gesetz vom 29. Juni 1956 (BGBl. I S. 559) geschehen ist (§ 4 Abs. 4 BEG).

Zu Artikel 2

Durch diese Vorschriften

a) wird die Zahlung von Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung und den gesetzlichen Rentenversicherungen an Verfolgte zugelassen, die zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 1. September 1939 aus Danzig ausgewandert sind (§ 1 Nr. 1 und 3, § 2 Nr. 2, § 3 Nr. 2, § 4), und

b) werden die Bestimmungen der Sozialversicherungsgesetze über die Anrechnung von Zeiten der Arbeitslosigkeit und des Auslandsaufenthalts als Ersatzzeiten in der gesetzlichen Renten-

versicherung geändert und ergänzt (§ 1 Nr. 2, § 2 Nr. 1, § 3 Nr. 1).

Zu a

Nach geltendem Recht schließt die verfolgungsbedingte Auswanderung aus Danzig die Anwendung der Ruhensbestimmungen nur aus, wenn die Auswanderung zwischen dem 1. September 1939 und dem 8. Mai 1945, also in einer Zeit erfolgt ist, in der Danzig dem Reich eingegliedert gewesen ist. Da jedoch, wie es in der Begründung zu dem 2. ÄndG-BEG heißt (Drucksache IV/1550 S. 24), „Danzig von den nationalsozialistischen Gewalthabern stets als Teil des Alt-Reichsgebietes angesehen wurde, im Danziger Parlament seit 1933 eine Mehrheit der Abgeordneten der Danziger NSDAP bestand und auch die Verfolgungsmaßnahmen in Danzig bereits im Jahre 1933 einsetzten", und daher im Bundesentschädigungsgesetz die Auswanderung aus Danzig ohne Rücksicht auf deren Zeitpunkt der Auswanderung aus dem Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 gleichgestellt ist (s. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c BEG), ist es geboten, dieselbe Regelung in der Sozialversicherung zu treffen.

Zu b

1. Zeiten der Arbeitslosigkeit sind künftig auch dann Ersatzzeiten, wenn die Arbeitslosigkeit zwar vor der Verfolgung eingetreten ist, aber infolge der Verfolgung fortgedauert hat. Die Anrechenbarkeit dieser Zeiten endet mit dem 31. Dezember 1946. Damit soll den Verfolgten geholfen werden, die auch nach Kriegsende noch arbeitslos waren, ohne daß eine Freiheitsentziehung vorausgegangen ist. Nach geltendem Recht kann die Zeit einer verfolgungsbedingten Arbeitslosigkeit längstens bis zum 8. Mai 1945 angerechnet werden (BSG 10, 173). Zugunsten der Verfolgten, die in der Illegalität gelebt oder aus anderen verfolgungsbedingten Gründen sich nicht gemeldet haben, wird bestimmt, daß die Nichtmeldung beim Arbeitsamt Arbeitslosigkeit nicht ausschließt.

2. Das Gesetz stellt klar, daß ein Auslandsaufenthalt nur als Ersatzzeit angerechnet werden kann, wenn er durch Verfolgung verursacht war — sei es, daß der Versicherte der Verfolgung wegen in das Ausland geflüchtet ist, sei es, daß er aus diesem Grunde nicht aus dem Ausland zurückgekehrt ist. Obwohl die Verfolgungsursache spätestens mit dem 8. Mai 1945 fortgefallen ist, werden — wie bisher — auch nach diesem Zeitpunkt liegende Zeiten des Auslandsaufenthalts bis zum 31. Dezember 1949 als Ersatzzeiten berücksichtigt.

Zu Artikel 3

Nach Maßgabe der §§ 141 a bis 141 c BEG haben Verfolgte für sich und ihre Familienangehörigen Anspruch auf Krankenversorgung für „nicht verfolgungsbedingte Leiden". Die Krankenversorgung wird für Rechnung der Länder von den Orts- und Landkrankenkassen durchgeführt (§§ 227 a bis 227 d BEG). Im geltenden Recht fehlt eine cessio legis zugunsten des leistungspflichtigen Landes für den Fall, daß das Leiden von einem Dritten schuldhaft verursacht worden ist, etwa durch einen Verkehrsunfall. § 8 BEG deckt diese Fälle nicht, weil er sich nur auf schädigende Maßnahmen bezieht, die vor dem Zusammenbruch des nationalsozialistischen Regimes im Zusammenhang mit diesem gegen Verfolgte gerichtet worden sind. Auch § 1542 RVO kann nicht zur Anwendung kommen, weil die Krankenversorgungsberechtigten in aller Regel nicht sozialversichert sind. Diese Lücke wird durch das Gesetz geschlossen.

Zu Artikel 4

Zu § 1

Um sicherzustellen, daß die Verbesserungen der Wiedergutmachung, die das Gesetz mit sich bringt, einem möglichst großen Kreis von Verfolgten zugute kommen, findet das Gesetz auch auf frühere Versicherungsfälle Anwendung. Einer Entscheidung nach diesem Gesetz steht mithin nicht entgegen, daß in demselben Versicherungsfall bereits früher eine Entscheidung ergangen ist, die bindend oder rechtskräftig ist. Da jedoch eine neue Entscheidung nur zulässig ist, wenn dadurch der Berechtigte — verglichen mit seiner bisherigen Situation — besser gestellt wird (§ 2 Abs. 1), konnte auf die Einfügung einer Besitzstandsklausel verzichtet werden.

Der eingangs genannte Grundsatz erleidet eine Ausnahme: die Vorschriften des Artikels 1 §§ 13 und 14 Abs. 1 über die Berücksichtigung beitragsloser oder beitragsgeminderter Zeiten bei der Berechnung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen gelten nur für künftige Versicherungsfälle. In Versicherungsfällen aus der Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes verbleibt es insoweit bei der sinngemäßen Anwendung des § 4 Abs. 4 und 5 NVG. Dadurch wird sichergestellt, daß in allen früheren Versicherungsfällen dieselben Berechnungsvorschriften zur Anwendung kommen. Dies gilt jedoch nur, soweit es sich um den Ausgleich von Schäden handelt, die von dem NVG erfaßt sind; bei den durch § 14 Abs. 2 neu in die Wiedergutmachung einbezogenen Personen ist dagegen nach neuem Recht zu verfahren ungeachtet des Zeitpunkts, zu dem der Versicherungsfall eingetreten ist.

Zu § 2

Es ist grundsätzlich Sache des Verfolgten oder seiner Hinterbliebenen, die ihnen auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Renten geltend zu machen. Da die Rentenakten der Verfolgten nicht besonders gekennzeichnet sind, wäre eine andere Regelung in der Praxis kaum durchführbar. Das schließt nicht aus, daß die Versicherungsträger auch von Amts wegen tätig werden, sobald und so oft sie durch den Geschäftsgang dazu in Stand gesetzt werden.

Die auf Grund des Gesetzes zu gewährenden Zahlungen beginnen frühestens mit dessen Inkrafttreten; Zahlungen für zurückliegende Zeiträume sind nicht vorgesehen.

Zu den §§ 3 und 4

Die Vorschrift des § 3 dient der Rechtssicherheit; gleichlautende Bestimmungen finden sich auch in zahlreichen anderen Gesetzen.

§ 4 enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 5

Das Gesetz tritt erst mit dem zweiten Monat nach seiner Verkündung in Kraft, damit allen Beteiligten hinreichend Zeit gewahrt bleibt, sich auf die Anwendung des Gesetzes vorzubereiten.

Vom Inkrafttreten des Gesetzes an bestimmt sich die Wiedergutmachung in der Sozialversicherung ausschließlich nach diesem Gesetz und den einschlägigen Vorschriften des Sozialversicherungsrechts.

III. Finanzielle Auswirkungen des Entwurfs

Bund, Länder und Gemeinden werden durch den Gesetzentwurf nicht mit Mehrkosten belastet.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu Artikel 3**

Unter der Voraussetzung, daß bei den im Bundestag z. Z. stattfindenden Beratungen die Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Krankenversicherung nicht wesentlich erhöht wird, ist Artikel 3 wie folgt zu fassen:

‚Artikel 3

Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes

Das Bundesentschädigungsgesetz in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-Schlußgesetz) vom 14. September 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 1315) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 141 a Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Übersteigt das Einkommen des Verfolgten oder seines Ehegatten die nach Satz 1 Nr. 3 maßgebende Jahresarbeitsverdienstgrenze, so kann die Krankenversorgung mit Zustimmung der Entschädigungsbehörde gewährt werden, wenn die Betroffenen wegen ihres Alters von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen nicht mehr aufgenommen werden oder ihre bestehende Krankenversicherung sich nicht auf das Leiden erstreckt, für das die Krankenversorgung beantragt wird, und wenn deshalb die Gewährung der Krankenversorgung zur Abwendung einer besonderen Härte geboten erscheint."

Begründung

Nach § 141 a BEG haben der Verfolgte und seine nächsten Angehörigen u. a. dann Anspruch auf Krankenversorgung, wenn das Einkommen des Verfolgten oder des krankenversorgungsberechtigten Angehörigen die für die gesetzliche Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsverdienstgrenze (derzeit monatlich 900 DM) nicht übersteigt. Das bedeutet, daß der Verfolgte und seine Angehörigen den Anspruch auf Krankenversorgung nicht haben, wenn ihr Einkommen die vom Gesetz gezogene Grenze auch nur geringfügig überschreitet. Für Verfolgte in fortgeschrittenem Alter entstehen hieraus oft Härten, weil sie kaum mehr die Möglichkeit haben, eine private Krankenversicherung abzuschließen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat im Rahmen der Kriegsopferversorgung, die in § 10 Abs. 5 BVG eine dem Bundesentschädigungsgesetz entsprechende Regelung enthält, durch Verwaltungsanweisung bestimmt, daß die Krankeenversorgung auch bei Überschreiten der maßgebenden Jahresarbeitsverdienstgrenze weitergewährt werden kann, wenn der Berechtigte in keine private Krankenversicherung mehr aufgenommen wird. Im Rahmen des Bundesentschädigungsgesetzes ist aber eine derartige Regelung im Verwaltungswege deshalb nicht möglich, weil gemäß § 171 BEG nur für verfolgungsbedingte Schäden ein Härteausgleich gewährt werden kann, die Krankenversorgung aber gerade für nicht verfolgungsbedingte Leiden geleistet wird.

Die Regelung von Ausnahmefällen bei Vorliegen besonderer Härten erscheint daher notwendig.

2. Dem § 141 a Abs. 4 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 gilt Satz 1 entsprechend."

Begründung

Notwendige Ergänzung wegen der Einfügung des vorgeschlagenen Satzes 2 in Absatz 3.

3. § 141 c Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Sind dem Verfolgten vor der Festsetzung des Anspruchs auf Rente für Schaden an Leben, für Schaden an Körper oder Gesundheit oder des Anspruchs auf Soforthilfe oder bevor die Entschädigungsbehörde entschieden hat, daß ein besonderer Härtefall vorliegt, Aufwendungen für die Krankenversorgung nach den Absätzen 1 und 2 entstanden, so sind ihm die Kosten für die notwendige Behandlung in angemessenem Umfang zu erstatten."

Begründung

Notwendige Ergänzung wegen der unter Nr. 4 vorgeschlagenen Änderung des Verfahrens.

4. Dem § 175 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) In Fällen des § 141 a Abs. 3 Satz 2 entscheidet die nach § 185 zuständige Entschädigungsbehörde, ob ein besonderer Härtefall im Sinne dieser Vorschrift vorliegt. § 211 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Die Entscheidung ist für den Träger der gesetzlichen Krankenversicherung und die Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit bindend. Ist streitig, ob die in Satz 1 genannte Voraussetzung gegeben ist, und hängt hiervon die Entscheidung des

Trägers der gesetzlichen Krankenversicherung oder der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit ab, so gilt Absatz 3 Satz 3 entsprechend. Im übrigen findet Absatz 4 entsprechende Anwendung."

Begründung

Diese Änderung des § 175 enthält lediglich die durch die Änderung des § 141 a Abs. 3 erforderlich gewordene Ergänzung des Verfahrensrechts.

5. Dem § 227 a wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Haben der Verfolgte oder seine Familienangehörigen, für die er nach § 141 a Anspruch auf Krankenversorgung hat, nach anderen gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Ersatz des Schadens, der ihnen durch die Krankheit erwachsen ist, so geht dieser Anspruch insoweit auf die nach Absatz 1 zuständige Krankenkasse über, als nach diesem Gesetz Krankenversorgung zu gewähren ist. Der Übergang des Anspruchs kann nicht zum Nachteil des Verfolgten geltend gemacht werden."

Begründung

Übernahme des § 227 a Abs. 4 aus der Regierungsvorlage.

Zu der Ersetzung des Wortes „Land" durch das Wort „Krankenkasse":

Schuldner der Leistungen gemäß § 141 a BEG sind nach der Regelung in § 175 Abs. 4, § 227 a BEG allein die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung. Etwaige Ersatzforderungen der Berechtigten gegen Dritte können daher sowohl materiellrechtlich wie rechtssystematisch auch nur auf die leistende Krankenkasse übergehen, nicht aber auf das Land, das an der Leistung der Krankenversorgung unbeteiligt ist und das lediglich den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung nach § 227 b BEG nachträglich deren Aufwendungen zu ersetzen hat.

Im übrigen wäre die Verfolgung der Schadenersatzansprüche gegen den Schadensverursacher für die Entschädigungsbehörden eine für sie wesensfremde Aufgabe. Die Krankenkassen hingegen haben mit den Versicherungsgesellschaften Teilungsabkommen geschlossen, welche die Durchsetzung solcher Schadenersatzansprüche wesentlich erleichtern, und unterhalten ohnehin einen besonderen Apparat für die Bearbeitung solcher Angelegenheiten.

2. **Zu Artikel 4**

An § 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes."

Begründung

Durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzentwurfs wird das Gesetz über die Behandlung der Verfolgten des Nationalsozialismus in der Sozialversicherung vom 22. August 1949 neu gefaßt, wodurch in den §§ 16 und 17 infolge der dort vorgesehenen Verweisung auf § 1321 Abs. 6 RVO erstmals eine Rechtsverordnungsermächtigung für die Bundesregierung begründet wird. In seiner bisherigen Fassung enthält das Gesetz jedoch nur eine Ermächtigung zum Erlaß von Durchführungsverordnungen für die Landesregierungen und aus diesem Grunde auch keine Klausel über die Geltung von Rechtsverordnungen in Berlin. Im übrigen konnte es eine solche Klausel auch deswegen nicht enthalten, weil es erst mit dem Inkrafttreten des Dritten Überleitungsgesetzes im Land Berlin am 27. Juni 1952 in Berlin in Kraft gesetzt worden ist.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1.

a) Den Vorschlägen zu Nummern 1 bis 4 wird mit der Maßgabe zugestimmt, daß Nummer 1 folgende Fassung erhält:

,1. Dem § 141 a Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Fällt der Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 weg, weil das Einkommen des Verfolgten, seines Ehegatten oder seiner Kinder die nach Satz 1 Nr. 3 maßgebende Jahresarbeitsverdienstgrenze übersteigt, so kann auf Antrag die Krankenversorgung mit Zustimmung der Entschädigungsbehörde weitergewährt werden, wenn die Betroffenen wegen ihres Alters von einem privaten Krankenversicherungsunternehmen nicht mehr aufgenommen werden oder ihre Krankenversicherung sich nicht auf das Leiden erstreckt, für das die Krankenversorgung gewährt worden ist, und wenn deshalb die Gewährung der Krankenversorgung zur Abwendung einer besonderen Härte geboten erscheint."'

Begründung

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, daß die Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes (BEG) über die Krankenversorgung für Verfolgte (§§ 141 a ff.) dahin ergänzt werden sollten, daß die Krankenversorgung in bestimmten Härtefällen auch gewährt werden kann, wenn das Einkommen des Verfolgten oder seiner Familienangehörigen die für die gesetzliche Krankenversicherung maßgebende Jahresarbeitsverdienstgrenze übersteigt, sofern nicht diese Verdienstgrenze noch in dieser Legislaturperiode wesentlich erhöht wird. Sie ist jedoch der Meinung, daß eine dahin gehende Regelung auf die Verfolgten beschränkt bleiben muß, die Anspruch auf Krankenversorgung gehabt und diesen Anspruch nachträglich wegen der Erhöhung ihres Einkommens verloren haben. In diesen Fällen ist eine Härteregelung geboten, weil die Betroffenen wegen eines — oft nur geringfügigen — Mehr an Einkommen einer Sicherung verlustig gegangen sind, auf die sie vertraut und deretwegen sie in der Regel davon abgesehen haben, auf andere Weise für den Fall der Krankheit vorzusorgen. Auch in der Kriegsopferversorgung wird Krankenbehandlung im Wege des Härteausgleichs nur gewährt, wenn vor der Einkommenserhöhung Anspruch auf Krankenbehandlung gegeben war.

b) Dem Vorschlag zu Nummer 5 wird nicht zugestimmt.

Begründung

Nach Auffassung der Bundesregierung sollten diese Ansprüche auf das zuständige Land übergehen, weil die Krankenversorgung — wirtschaftlich betrachtet — Angelegenheit der Länder ist und diesen auch die Zahlungen auf Grund der Ersatzansprüche zufließen, weil die Teilungsabkommen, nach denen die Krankenkassen die ihnen nach den Sozialversicherungsgesetzen zustehenden Ersatzansprüche im allgemeinen regeln, auf die hier in Frage stehenden Ansprüche nicht anwendbar sind, weil auch bei Durchführung der Heil- und Krankenbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz die Geltendmachung der Ersatzansprüche den Landesbehörden obliegt und schließlich, weil die Krankenkassen sich nachdrücklich dagegen ausgesprochen haben, daß die Ersatzansprüche auf sie übergehen und von ihnen geltend zu machen sind.

Zu 2.

Dem Vorschlag wird zugestimmt.